



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 04/26

Dienstag, 03. Februar 2026

Stadt Gladbeck  
Rat der Stadt

Gladbeck, 02.02.2026

### EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

**am Mittwoch, 11.02.2026, 16:00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses

### TAGESORDNUNG:

#### Öffentliche Sitzung:

- 
1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
  2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 18.12.2025
  4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck **HFDA-Pkt. 5**  
**(Vorlagen-Nr: 26/0067)**
  5. Änderungen von Ausschussbesetzungen **HFDA-Pkt. 6**  
- SPD-Ratsfraktion -  
**(Vorlagen-Nr: 26/0068)**
  6. Städtetag Nordrhein-Westfalen **HFDA-Pkt. 7**  
Mitgliederversammlung 2026  
**(Vorlagen-Nr: 26/0059)**

7. Genossenschaftsversammlung 2026 - 2031 der Emschergenossenschaft - Benennung eines Delegierten - **(Vorlagen-Nr: 26/0077)** **HFDA-Pkt. 8**
8. Bewilligungsbescheid zum Landesprogramm "Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW) **(Vorlagen-Nr: 26/0029)** **HFDA-Pkt. 9**
9. Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Resolution des Rates der Stadt Gladbeck zu den anhaltenden Streckensperrungen und Zugausfällen auf der Schienenverbindung Essen Hbf - Bottrop Hbf (S9 und RE 14)
10. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2025 - öffentlicher Teil - **(Vorlagen-Nr: 26/0064)**

### **Haushaltsberatungen 2026**

11. Beratung der Haushaltssatzung 2026 einschließlich Anlagen **(Vorlagen-Nr: 26/0073)** **HFDA-Pkt. 16**
12. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
13. Mitteilungen der Bürgermeisterin

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

-----

14. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
15. Genehmigung der Tagesordnung
16. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 18.12.2025
17. Einnahmen der Bürgermeisterin aus Nebentätigkeiten im Jahr 2025 **(Vorlagen-Nr: 26/0078)**
18. Abberufung von Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 101 Abs. 4 GO NRW **(Vorlagen-Nr: 26/0058)**

19. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2025  
- nichtöffentlicher Teil -  
**(Vorlagen-Nr: 26/0065)**
20. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
21. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 02.02.2026

- Bettina Weist –  
Bürgermeisterin

## **Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beschlossen:

### **Artikel 1**

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Vorschläge zur Tagesordnung**

Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe gemacht werden, setzt die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung, wenn sie ihr spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt worden sind. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Bürgermeisterin hat den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich eine Abschrift des Vorschlages zuzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, die auf Vorschlag der im Bereich der öffentlichen Träger wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt wurden, wird ebenfalls ein Antragsrecht für Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses eingeräumt.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 03. Februar 2026

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

**Richtlinie**  
**der Stadt Gladbeck über die Auszeichnung**  
**im Sport**

**§ 1**

1. Die Stadt Gladbeck verleiht für hervorragende sportliche Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Sports die

**„Sportplakette der Stadt Gladbeck“.**

2. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
3. Die Sportplakette der Stadt Gladbeck wird in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet) verliehen.
4. Wird die Sportplakette der Stadt Gladbeck für hervorragende sportliche Leistungen verliehen, so trägt die Plakette auf der Rückseite die Inschrift „Für hervorragende sportliche Leistungen“.
5. Wird die Sportplakette der Stadt Gladbeck für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports verliehen, so trägt die Plakette auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste um den Sport“.

**§ 2**

1. Für folgende *hervorragende sportliche Leistungen* wird die Sportplakette verliehen:

**1.1 in Gold für** 1.1.1 die Teilnahme bei Olympischen Spielen und die Plätze 1-3 bei Weltmeisterschaften in Einzel oder Mannschaftswettbewerben;

1.1.2 Welt-Höchstleistungen in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;

**1.2 in Silber für** 1.2.1 die Plätze vier bis sechs bei Weltmeisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;

1.2.2 die Plätze eins bis drei bei Europameisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;

1.2.3 europäische Höchstleistungen in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;

1.2.4 die Erringung einer Deutschen Meisterschaft in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;

- 1.3. in Bronze** 1.3.1 die Plätze vier bis sechs bei Europameisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;
- 1.3.2 deutsche Höchstleistungen in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;
- 1.3.3 die Plätze zwei und drei bei deutschen Meisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben. Bei Mannschaften erfolgt die Verleihung an alle eingesetzten Sportler.

### § 3

1. Die Sportplakette für *besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports* wird verliehen für hervorragende und erfolgreiche Tätigkeit in den Sportorganisationen und Vereinen der Stadt Gladbeck und in überörtlichen Sportorganisationen

- 1.1 in Gold** über 45 Jahre  
**1.2 in Silber** für 40 Jahre  
**1.3 in Bronze** für 30 Jahre

### § 4

1. Die Stadt Gladbeck verleiht für besondere sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports ein „Sportehrenzeichen“
- 1.1** Das Sportehrenzeichen ist eine Anstecknadel. Sie enthält das Stadtwappen mit der Inschrift „Gladbeck“ in Bronze, Silber oder Gold.
- 1.2** Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 5

1. Für *besondere sportliche Leistungen* wird das Sportehrenzeichen verliehen:
- 1.1 in Gold für** 1.1.1 die Plätze eines bis drei bei Deutschen Meisterschaften;
- 1.1.2 die Erringung einer Westdeutschen oder Landesmeisterschaft;
- 1.1.3 Aufstieg einer Mannschaft in die höchste deutsche Klasse des Fachverbandes;
- 1.2 in Silber für** 1.2.1 die Plätze vier bis sechs bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften;

1.2.2 die Plätze zwei und drei bei einer Westdeutschen oder Landesmeisterschaft;

1.2.3 den ersten Platz bei einer Westfalenmeisterschaft;

1.2.4 den Aufstieg von Mannschaften in die zweithöchste deutsche Spielklasse;

**1.3 in Bronze für** 1.3.1 die Plätze vier bis sechs bei Westdeutschen oder Landesmeisterschaften;

1.3.2 die Plätze zwei und drei bei Westfalenmeisterschaften;

1.3.3 den Aufstieg von Mannschaften in die höchste westfälische Spielklasse, sofern dieser Aufstieg nicht unter 1.1 und 1.2. bewertet ist;

Bei Mannschaften erfolgt die Verleihung an alle eingesetzten Spieler.

## § 6

*Auf dem Gebiete des Sports ehrenamtlich tätige Personen* erhalten das Sportehrenzeichen:

<b>1.1 in Gold für</b>	25jährige ehrenamtliche Tätigkeit
<b>1.2 in Silber für</b>	20jährige ehrenamtliche Tätigkeit
<b>1.3 in Bronze für</b>	10jährige ehrenamtliche Tätigkeit

## § 7

Auszeichnungen in der *Kategorie Sportler-, Sportlerin und Mannschaft des Jahres* sind wie folgt möglich:

**1.1** Es wird die Person bzw. die Mannschaft mit dem o.g. Titel ausgezeichnet, die im Zeitraum nach § 11 die höchste Auszeichnung im Bereich der sportlichen Leistung erreicht hat. Haben mehrere Personen bzw. Mannschaften gleich hohe Auszeichnungen erlangt, vergleicht die Sportabteilung die weiteren Leistungen innerhalb des Zeitraums miteinander. Die Person bzw. die Mannschaft mit den insgesamt höchsten Auszeichnungen wird daraufhin mit dem Titel geehrt. Sollte keine Unterscheidung möglich sein, erhalten die gleichqualifizierten Personen / Mannschaften jeweils den Titel.

**1.2** Die Auszuzeichnenden erhalten einen Pokal, eine Urkunde und einen Wertgutschein.

## **§ 8**

Eine Auszeichnung in der Kategorie *Ehrenamtsmitarbeiter des Jahres* ist wie folgt möglich:

- 1.1** Es wird die Person, die im Zeitraum nach § 11 die höchste Auszeichnung auf dem Gebiete des Sports erhalten hat.
- 1.2** Haben mehrere Personen eine gleich hohe Auszeichnung erlangt, erhält jeder dieser Personen den o.g. Titel.
- 1.3** Die Auszuzeichnenden erhalten einen Pokal, eine Urkunde und einen Wertgutschein

## **§ 9**

Die in diesen Richtlinien genannten Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen und Sportler und auf dem Gebiete des Sports tätige Personen verliehen werden, die

- 1.1** einem dem Stadtsportverband angeschlossenen Verein angehören oder
- 1.2** wenn sie nicht einem dem Stadtsportverband angeschlossenen Verein angehören, in Gladbeck ihren ständigen Wohnsitz haben und für ihre Sportart in Gladbeck kein Verein oder keine Abteilung innerhalb eines Vereins besteht.

## **§ 10**

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Sportplakette und des Sportehrenzeichens haben die Vereine und der Stadtsportverband. Die Sportabteilung prüft die Vorschläge und der Sportausschuss beschließt hierüber.

## **§ 11**

Die Betrachtung erfolgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Im darauffolgenden Jahr wird die Veranstaltung „Sportlerehrung“ durchgeführt und die Auszeichnungen ausgehändigt.

## **§ 12**

Personen bzw. Mannschaften können für außergewöhnliche Ereignisse bzw. Projekte im Bereich des Sports, im Zeitraum nach § 11, die nicht den vorherigen Paragraphen zugeordnet werden können, auf Antrag des Stadtsportverbandes und den Vereinen eine Auszeichnung erhalten.

## § 13

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Gladbeck über die Verleihung der Sportplakette und der Sportehrenzeichen außer Kraft

Gladbeck, den 28.01.2026

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Gladbeck über die Auszeichnungen im Sport vom 11.12.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28.01.2026

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.